

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0298/14</b>	<b>Datum</b> 28.07.2014
<b>Dezernat: I</b>	<b>Amt 30</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	12.08.2014	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Stadtrat	04.09.2014	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>FB 01, FB 02, I/03, OB</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

#### **Kurztitel**

Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung, Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 11. Juli 2007 gemäß beiliegender Anlage.
2. Bis zum Inkrafttreten dieser Hauptsatzungsänderung wird der Oberbürgermeister ermächtigt, Eilentscheidungen zu treffen und Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall in Empfang zu nehmen oder zu vermitteln.
3. Der Oberbürgermeister weist dem Stadtrat nach Inkrafttreten dieser Hauptsatzungsänderung die zwischenzeitlich vereinnahmten Zuwendungen in einer gesonderten Drucksache zur Bestätigung nach.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>	X	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.		X		nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	JA		NEIN			X

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Herr Keller	Unterschrift AL / FBL Herr Marske
--------------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Holger Platz
---------------------------------------	--------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	06.10.2014
-----------------------------------	------------

## **Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg**

Präambel:

"Auf der Grundlage der §§ 5, 10, i.V.m. den §§ 45 Abs. 1 Satz 1, 99 Abs. 6 Satz 3 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 26. Juni 2014 (GVBl LSA Seite 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom... folgende Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 11. Juli 2007 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 08.08.2008 beschlossen:

### **Artikel 1 (Änderung der Hauptsatzung)**

1.

In § 11 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 11. Juli 2007 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 17 S. 248) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21.08.2008 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 25 Seite 366) wird nach Abs. 9 folgender Abs. 10 neu eingefügt:

*„ die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gem. § 99 Abs. 6 Sätze 1 ,4 und 5 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 10.000 EUR im Einzelfall“.*

### **Artikel 2 (In-Kraft-Treten)**

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Begründung:****Zu Nr. 1 des Beschlussvorschlages/ Änderung der Hauptsatzung  
Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

Bürgerschaftliches Engagement von Einzelpersonen oder privatwirtschaftlichen Unternehmen in Form von finanzieller Förderung oder der Bereitstellung von Sachwerten zur Erfüllung öffentlicher Projekte wird durch die Landeshauptstadt Magdeburg seit Jahren genutzt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält neben Schenkungen regelmäßig auch Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, die durch Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg eingesetzt oder an Dritte (Kuratorium zum Wiederaufbau der Johanneskirche) weitergeleitet werden.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation hat auch Sponsoring in den zurückliegenden Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg wird deshalb auf der Grundlage der Dienstanweisung I/03/02 über Sponsoring vom 11. Januar 2005 jährlich durch die Kontrollstelle I/03 eine Auflistung aller im Vorjahr erhaltenen Sponsoringleistungen von Unternehmen und Privatpersonen vorgelegt (zuletzt I0147/14).

Nunmehr ist im neuen, am 01. Juli 2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) in § 99 Abs. 6 erstmals eine gesetzliche Regelung zu Spenden, Schenkungen und Sponsoring (als eine Form der ähnlichen Zuwendung an Kommunen) enthalten.

Darin heißt es:

*„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. **Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen.** Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.“*

Aufgrund der Norm des § 99 Abs. 6 KVG wäre vor der Annahme einer Spende, Schenkung oder Sponsoringleistung derzeit immer zwingend ein Einzelbeschluss des Stadtrates einzuholen. Das gilt sowohl für die Zuwendung von Geld- als auch Sachwerten.

Die dabei zu beachtenden Verwaltungsabläufe (z.B. einzuhaltende Fristen nach der Geschäftsordnung des Stadtrates) könnten unter Umständen dazu führen, dass die Spendenbereitschaft sinkt oder eine Veranstaltung, zu der ein Sponsoringangebot eingeht, bereits stattgefunden hat und eine Präsenz des Sponsors sich damit verwirklicht hat. Bei Wegfall der Gegenleistung ist kein Sponsoring mehr gegeben und somit erlischt das Angebot. Gleichmaßen ist es insbesondere bei geringwertigeren Spenden, Schenkungen oder Sponsoringangeboten dem Geber schwer vermittelbar, dass eine Annahmeentscheidung erst nach ca. 3 Monaten getroffen werden kann.

Deshalb wird vorgeschlagen, dass der Stadtrat von der in § 99 Abs. 6 Satz 4 und 5 KVG vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch macht. Eine Übertragung der Zuständigkeit des Stadtrates auf den Oberbürgermeister ist nur in der Hauptsatzung möglich.

Vorgeschlagen wird, die Geringfügigkeitsgrenze, bis zu der der Oberbürgermeister über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen entscheiden darf, auf

10.000 € festzusetzen.

**Zu Nr. 2 und 3 des Beschlussvorschlags:**

Da die geänderte Hauptsatzung erst nach der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt Inkrafttreten kann und zwischenzeitlich seit Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes etliche Spendenbeiträge, Schenkungen oder Sponsoringeinnahmen aufgelaufen sind, ist es notwendig, dass der Oberbürgermeister diese in der Zwischenzeit annehmen kann.

Zur Transparenz und Kontrolle wird der Oberbürgermeister dem Stadtrat nachträglich in Form einer Drucksache die bis zum Inkrafttreten der Kompetenzregelung angenommenen Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen auflisten.

Außerdem wird der Oberbürgermeister weiterhin mit Vorlage des Jahresberichts über die aufgelaufenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zur Höhe von 10.000 € informieren.